



**Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktstandgelder) in der Stadt Soest vom 27.07.1992**

– *bereinigte Fassung* –

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) hat der Rat der Stadt Soest am 08.05.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder) in der Stadt Soest vom 27.07.1992 beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen zum Wochenmarkt und zur Allerheiligenkirmes erhebt die Stadt Soest Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Standplätze benutzt bzw. wer als Anbieter auf privaten Stellflächen i.S.d. § 7a auftritt.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für Wochenmärkte werden nach der zugewiesenen Fläche und nach der Art des Standplatzes bemessen. Sie werden nach den in § 6 genannten Gebühren in Tagessätzen oder Monatsbeträgen erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Allerheiligenkirmes werden einmalig erhoben. Die Gebühren richten sich nach den in § 7 genannten Gebührensätzen. Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Maße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand incl. aller Überstände, Vorbauten, Markisen und blinder Fronten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze.
- (2) Die Marktstandgelder gem. § 6 sind am Markttag fällig. Sie können monatlich durch Lastschrift eingezogen werden.
- (3) Die Fälligkeit der Marktstandgelder gem. § 7 und des Kostenersatzes gem. § 7a wird durch den Zulassungsvertrag festgelegt. Bei einer Restplatzvergabe der Standplätze auf dem Pferdemarkt sind die Marktstandgelder am Markttag fällig.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 6

Marktstandgelder bei Wochenmärkten

Bei Wochenmärkten beträgt das zu entrichtende Standgeld für

		<u>dienstags/ donnerstags</u>	<u>samstags</u>
1.	Verkaufsstände je angefangener qm	0,54 Euro	0,66 Euro
2.	Spezialistenstände bis 6 qm	6,14 Euro	8,18 Euro
2.1	jeder weiterer qm	1,28 Euro	1,28 Euro

§ 7

Marktstandgelder bei der Allerheiligenkirmes

1.	Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Allerheiligenkirmes beträgt die Gebühr für	
1.1	Verkaufsstände und -wagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	19,91 Euro 259,49 Euro
1.2	Süßwarenstände und -wagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	26,88 Euro 259,49 Euro
1.3	Spezialistenstände je angefangener Frontmeter (Brüderstr.) zzgl. Sockelbetrag	71,17 Euro 259,49 Euro

1.4	Verkaufsstände mit Porzellan, Steingut und Haushaltswaren je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	11,39 Euro 259,49 Euro
1.4.1	Verkaufsstände mit Kunsthandwerk je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	5,83 Euro 259,49 Euro
1.5	Verlosungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	23,72 Euro 259,49 Euro
1.6.1	Sonstige Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	20,61 Euro 259,49 Euro
1.6.2	Schießwagen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	15,30 Euro 259,49 Euro
1.6.3	Greifer- und Pusher-Ausspielungen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	29,00 Euro 259,49 Euro
1.7	Trink- und Imbissverkaufsstände je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag Mindestgebühr für Ausschankbetriebe	45,97 Euro 259,49 Euro 1.403,17 Euro
1.8	Brauerei-Bierwagen, Bierstände je angefangener qm Mindestgebühr	76,24 Euro 3.784,68 Euro
1.9	Schankzelte je angefangener qm bis einschl. 100 qm für jeden weiteren angefangenen qm zzgl. Sockelbetrag	76,24 Euro 6,29 Euro 259,49 Euro
1.9.1	Eventflächen je angefangener qm bis einschl. 100 qm für jeden weiteren angefangenen qm zzgl. Sockelbetrag	76,24 Euro 6,29 Euro 259,49 Euro
1.10	Außenverkauf an Schankzelten je angefangener qm Außen- verkauf und für das Zelt wie Pos. 1.9	14,29 Euro
1.11	Fahrgeschäfte je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag Mindestgebühr	8,04 Euro 259,49 Euro 1.017,90 Euro
1.12	Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte (Laufgeschäfte) je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	8,04 Euro 259,49 Euro
1.13	Riesenräder bis 15 m Höhe je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	6,30 Euro 259,49 Euro

1.14	Riesenräder ab 16 m Höhe je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	8,04 Euro 259,49 Euro
1.15	Go-Cart-Bahnen, Geisterbahnen, Autoskooter je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	6,30 Euro 259,49 Euro
1.16	Achterbahnen je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	5,44 Euro 259,49 Euro
1.17	Kleine Kinderfahrgeschäfte je angefangener qm zzgl. Sockelbetrag	4,15 Euro 259,49 Euro
1.18	entfällt	
1.19	Camping, Wohn- und Mannschaftswagen für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten auf den ausgewiesenen Wohnwagenplätzen für jeden Wagen für jeden nicht angemeldeten und bestätigten Wagen	198,00 Euro 250,00 Euro
2.	Für die Überlassung von Plätzen anlässlich des Vieh- und Landmaschinenmarktes während der Allerheiligenkirmes (Pferdemarkt) beträgt die Gebühr für:	
2.1	Verkaufsstände und -wagen je laufender Frontmeter	9,02 Euro
2.2	Ausschankstände und -wagen - pauschal	1.505,24 Euro
2.3	Imbissstände und -wagen - pauschal	402,26 Euro

§ 7 a

Kostenbeteiligung für Teilnehmer an der Allerheiligenkirmes auf privaten Stellflächen

Von zugelassenen Teilnehmern auf privaten Stellflächen wird u.a. für Versorgungseinrichtungen, Versorgungsleistungen, Gemeinkosten und Werbung eine Kostenbeteiligung von 55 % der unter § 7 aufgeführten Gebühren als Kostenersatz erhoben.

§ 8

Berechnung der Mehrwertsteuer

Die aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.